

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nobitz  
(Hundesteuersatzung - HuStS -)  
vom 4. Dezember 2019**

Auf Grund der §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Nobitz in seiner Sitzung vom 28. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuertatbestand**

- 1) Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- 2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

**§ 2 Steuerfreiheit**

- 1) Steuerfrei auf schriftlichen Antrag ist das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
  2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
  3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
  4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
  5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach auf Grund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
  7. Hunden in Tierhandlungen
  8. Hunden, die zum Therapiehund für Einsätze in sozialen, therapeutischen und privaten Bereichen zugelassen sind (entsprechende Zertifikate der Zulassung sind vorzulegen),
  9. geeigneten Zuchttieren, die in Ausübung eines Gewerbes der Hundezucht mit mindestens zwei rassereinen Hunden derselben Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter einer Hündin, gehalten werden, und deren Halter im Besitz der besonderen Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz sind.
- 2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 4 wird keine Steuerfreiheit gewährt.

**§ 3 Steuerschuldner, Haftung**

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum

Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

- 2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- 3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

#### **§ 4 Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung**

- 1) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.
- 2) Absatz 1 gilt auch für Hunde, die an Stelle von abgeschafften, abhanden gekommenen oder verstorbenen Hunden angeschafft werden.

#### **§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz**

- 1) Die Steuer beträgt
  1. für den ersten Hund 48,00 Euro
  2. für den zweiten und jeden weiteren Hund 60,00 Euro
  3. für einen gefährlichen Hund 240,00 Euro.
- 2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- 3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Nr. 1.
- 4) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten entsprechend dem Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (in der jeweils geltenden Fassung) Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens durch die zuständige Behörde nach Durchführung eines Wesenstests im Einzelfall als gefährlich festgestellt wurden.
- 5) Für Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 4 festgestellt worden ist, gilt der erhöhte Steuersatz ab dem 1. des Monats, in dem die Gefährlichkeit des Hundes festgestellt wurde.

#### **§ 6 Steuerermäßigungen**

- 1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden gehalten werden,
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.
- 2) Als Einöde im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- 3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- 4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Absatz 1 Nr. 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

## **§ 7 Züchtersteuer**

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 9 dieser Satzung bleibt unberührt.
- 2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Absatz 1. Der § 5 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

- 1) Maßgebend für die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres oder wird eine Prüfung/Zulassung i. S. V. § 1 Absatz 1 Nr. 1-4, 6 oder 8 erst im Laufe des Jahres abgelegt, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- 2) Steuerermäßigungen oder Steuerbefreiungen werden nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

## **§ 9 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- 1) Die Steuerpflicht beginnt am 1. Januar eines Jahres oder mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aufgenommen wird oder die Steuerfreiheit nach § 2 entfällt. Gleiches gilt bei Wegfall der Voraussetzungen für Steuerermäßigungen nach §§ 6 und 7.
- 2) Die Steuerpflicht endet mit dem Monat, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann ein Nachweis über den Wegfall der Steuerpflicht nicht erbracht werden, so gilt als Zeitpunkt der Tag der Abmeldung.
- 3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- 4) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist.

## **§ 10 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- 1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – ab dem 1. des Monats, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird mit Steuerbescheid festgesetzt.
- 2) Die Hundesteuer ist jährlich zum 15.08. fällig und an die Gemeinde Nobitz zu entrichten.
- 3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- 4) Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Nobitz auf Antrag des Steuerschuldners erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuer zum 15.08. zu entrichten.

## **§ 11 Anzeigepflichten**

- 1) Wer einen über drei Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ab-

lauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, welche außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstücks dem Hund sichtbar anzulegen ist.

- 2) Die Anmeldung erfolgt unter Angabe der Rasse, des Geschlechts, der Fellfarbe und des Alters des Hundes sowie der Angaben zum Hundehalter (Name und Anschrift, Geburtsdatum) und der Angaben zu Beginn bzw. Ende der Hundehaltung und der Vor- bzw. Nachbesitzer. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- 3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- 4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung oder Züchtersteuer weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- 5) Bei Verlust oder Beschädigung der Hundesteuermarke wird von der Gemeinde Nobitz eine Ersatzmarke ausgegeben.

#### **§ 12 Auskünfte, Nachweise**

- 1) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat über die für die Steuerhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde Auskunft zu erteilen und auf Anforderung geeignete Nachweise vorzulegen.
- 2) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Anfrage wahrheitsgemäß Auskunft über die Art und Anzahl der gehaltenen Hunde sowie deren Besteuerung zu geben und geforderte Nachweise vorzulegen.

#### **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 16 – 19 ThürKAG.
- 2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 11 seine Meldepflichten nicht erfüllt,
  2. entgegen §§ 8 und 11 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung/Steuerbefreiung nicht anzeigt,
  3. entgegen § 11 Abs. 1 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt,
  4. entgegen § 11 Abs. 3 die Hundesteuermarke bei Beendigung der Hundehaltung nicht abgibt oder
  5. entgegen § 12 Abs. 2 den Beauftragten der Gemeinde auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt oder geforderte Nachweise nicht vorlegt.
- 3) Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht nach § 16 ThürKAG mit Strafe bedroht ist.

#### **§ 14 Schlussvorschriften / Inkrafttreten**

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.

- 2) Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Nobitz (Hundesteuersatzung - HuStS -) vom 25.11.2013 außer Kraft. Weiterhin treten die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Frohnsdorf vom 24.09.2001 in der Fassung deren 1. Änderungssatzung vom 28.04.2011, die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Jückelberg vom 20.10.1995 in der Fassung deren 2. Änderungssatzung vom 19.05.2011 sowie die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Ziegelheim vom 06.08.2001 in der Fassung deren 1. Änderungssatzung vom 16.06.2011 außer Kraft.

Nobitz, den 04.12.2019  
Gemeinde Nobitz

gez.  
Hendrik Läbe  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Diese Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Nobitz (Hundesteuersatzung - HuStS -) vom 4. Dezember 2019 wurde durch Veröffentlichung im „Amts- und Mitteilungsblatt `Landkurier´ der Gemeinde Nobitz sowie der zu erfüllenden Gemeinden Göpfersdorf und Langenleuba-Niederhain“ in der Ausgabe Nr. 25/19 vom 14. Dezember 2019 öffentlich bekannt gemacht.